

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-07128/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bham](http://www.noel.gv.at/bham)  
Telefon: 02742/9005-219 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Dirnberger Elke

21266

02.06.2026

Betrifft

Stadtgemeinde Haag, Haag, Regenwasserableitung Gewerbepark Steyrerstraße, KG Porstenberg, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid vom 21.05.2007, ZI. AMW2-WA-07128 iVm Fristverlängerungsbescheid vom 29.03.2018, ZI. AMW2-WA-07128/001, PZ AM 4235; hier: wasserrechtliches Überprüfungsverfahren – **mündliche Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) durch persönliche Verständigung der Vertragsparteien**

Der Stadtgemeinde Haag wurde mit ha. **Bescheid vom 21.05.2007, ZI. AMW2-WA-07128**, die wasserrechtliche Bewilligung wie folgt befristet bis 31.05.2007 erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer Regenwasserkanalisation für das Gewerbegebiet Steyrerstraße, KG Porstenberg, mit einer Gesamtlänge von 823 lfm,
- Errichtung und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit einem Nutzinhalt von 670 m<sup>3</sup> auf Gst.Nr. 416/3, KG Porstenberg,
- Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer von 308 l/s in den Straßengraben der LB 42 und in weiterer Folge durch den bestehenden Rohrdurchlass in einen namenlosen Graben und danach über den Pinnerdorfergraben in den Haagerbach.

Als Bauvollendungsfrist wurde der 31.12.2017 festgesetzt.

Mit ha. **Bescheid vom 29.03.2018, ZI. AMW2-WA-07128/001**, wurde die Bauvollendungsfrist bis zum 20.05.2022 verlängert. Ein weiterer Antrag zur Verlängerung der Bauvollendungsfrist wurde nicht eingebracht.

Mit Eingabe vom 3.6.2022 wurde zur ha. Fertigstellungsanfrage wie folgt mitgeteilt:  
*„Die 2007 bewilligte Anlage zur Regenwasserbehandlung wurde in diesem Frühjahr mit geringfügigen Abänderungen entsprechend dem Ausbauzustand des Gewerbeparkes fristgerecht fertiggestellt. Einzelne Hausanschlüsse zu noch nicht verkauften Betriebsgebieten sind noch ausständig bzw. werden gerade bei aktuellen Bauvorhaben errichtet. Bestandspläne der errichteten Anlageteile aus den früheren Bauabschnitten liegen zwar auf, jedoch für die aktuell im Bauabschnitt 16 errichteten Bauteile (Regenwasserseiten-*

*stränge, Erweiterung RRB) gibt es noch keine Abrechnung bzw. liegen dafür noch keine Bestandspläne vor und sind auch noch die abschließenden Prüfmaßnahmen (bei Regenwassersträngen die TV-Inspektion, Schachtinspektion) ausständig. Ich hoffe, dass diese Unterlagen bis Ende 2022 vorliegen und das Ausführungsoperat kann dann bis Frühjahr 2023 erstellt werden.“*

Folglich wurde mit Schreiben vom 16.03.2026, digital eingelangt am 17.03.2026, seitens der Team Kernstock Ziviltechniker Gesellschaft mbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1230 Wien, namens der Stadtgemeinde Haag die Fertigstellung zum Vorhaben unter Vorlage von Projektunterlagen gemeldet. Die Kollaudierungsunterlagen wurden in Papierform dreifach am 23.03.2026 nachgereicht.

Im vorgelegten Kollaudierungsoperat wurden Abweichungen im Zuge der Projektausführung zusammengefasst wie folgt bekanntgegeben:

*Insgesamt wurde die Regenwasserkanalisation mit einer Länge von 629,3 m gegenüber dem bewilligten Konsens von 823 m um 193,7 m kürzer errichtet und wurde teilweise die Dimension der RW-Kanäle erhöht.*

*Weiters wurde das genehmigte zweigeteilte Rückhaltebecken auf GrstNr. 416/3, KG Porstenberg, vergrößert mit einem Volumen von rd. 2.300 m<sup>3</sup> anstatt von 670 m<sup>3</sup> errichtet. Eine ursprünglich geplante Aufschließungsstraße im südöstlichen Teil der Parz.Nr. 416/1, KG Porstenberg, wurde nicht ausgeführt.*

Die weiteren Details sind dem beim Stadtamt Haag sowie auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten aufliegenden Kollaudierungsoperat der Team Kernstock Ziviltechniker Gesellschaft mbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, GZ 2150, datiert mit 13.03.2026, zu entnehmen.

Anlässlich der Fertigstellungsmeldung hat die Behörde im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung zu prüfen, ob die Anlage bescheidgemäß ausgeführt wurde und die Auflagen eingehalten werden, oder allenfalls Mängelbeseitigungsaufträge zu ergehen haben. Weiters kann die Behörde im Zuge des Überprüfungsverfahrens geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigen. Über den Grad der Geringfügigkeit hinausgehende Abweichungen sind einem gesonderten Bewilligungsverfahren zu unterziehen.

Hierzu setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Montag, den 22. Juni 2026, um 13:30 Uhr,  
Treffpunkt: Stadtamt Haag, Hauptplatz 4, 3350 Haag,  
2. Stock, Sitzungssaal,**

an.

Hinweis zu AMW2-WA-07128/003:

Zum weiters von der Stadtgemeinde Haag am 17.3.2026 zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichten Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, Gewerbepark Steyrerstraße Nord, KG Porstenberg“, welches Überschneidungen mit der mit Bescheid vom 21.5.2007, AMW2-WA-07128, genehmigten Regenwasserableitung aufweist, wird im Anschluss an die Kollaudierungsverhandlung die Vorbegutachtung vorgenommen.

Sie werden eingeladen, als **Beteiligter/Beteiligte** persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

## **Hinweis**

### **Bitte beachten Sie**

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der

Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

- 1. die Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag (Mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, einen Verhandlungssaal zur Verfügung zu stellen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Weiters wird ersucht, die beiliegenden Kollaudierungsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.);  
- auch als Grundeigentümerin**

- 
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
  3. die Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer (Amtssachverständiger für Wasserbautechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
  4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (WA2), z.H. Frau DI Nicole Limberger, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (als Amtssachverständige für Abwassertechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme zu AMW2-WA-07128/003)
  5. das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (Grst.Nr. 414/1, 429, KG Porstenberg)
  6. das Land Niederösterreich, Abt. Wasserbau (WA3), 3109 St. Pölten
  7. die Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
  8. die Straßenmeisterei Haag, Steyrerstraße 50, 3350 Haag
  9. Herrn Mario Karner, St. Johann 37/1, 3352 St. Peter in der Au
  10. die Lebenshilfe Niederösterreich - Vereinigung für geistig und mehrfach behinderte Menschen, Nikolaus-August-Otto-Straße 17-19, 2700 Wiener Neustadt
  11. Herrn Christian Alois Marquart, Steyrer Straße 51/1, 3350 Haag

12. die Tech7 Holding GmbH, Bahnhofweg 13, 4470 Enns
13. die IGP Generatoren GmbH, z.H. des handelsrechtl. GF Andreas Wenger, Au Nr. 17, 3314 Strengberg  
(außerbücherlicher Eigentümer von GrstNr. 364/3, KG Porstenberg)
14. Frau Mechthild Mylius, Schloss Salaberg 35, 3350 Haag  
(als Fischereiberechtigte, Rev. DI/2)
15. den Fischereirevierversand III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
16. die Team Kernstock Ziviltechniker Gesellschaft mbH, z.H. Herrn DI Franz Rechtberger, Gastgebgsasse 27, 1230 Wien  
(Projektant, GZ. 2150, dat. mit 13.03.2026, mit dem Ersuchen um Teilnahme)

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r